

Bundesamt für Polizei Fedpol
Frau Nicoletta della Vale
Per email über
Stab-rd@fedpol.admin.ch

Bern, 23. März 2018

Vernehmlassungsantwort
Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv lehnt den derzeitigen Entwurf des Gesetzes ab. Er verlangt eine Korrektur der Vorlage, welche mindestens die folgenden Punkte aufnimmt bzw. folgenden Fehler korrigiert:

Zunächst sind die rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien zu stärken. Die vom Gesetzesentwurf vorangetriebene Ausdehnung polizeilicher Instrumente sowie die Vermischung von Prävention und Strafverfahren muss von klaren Kriterien für den Einsatz dieser erweiterten Instrumente begleitet werden. Diese Kriterien sowie die deutliche Kennzeichnung der Grenzen des polizeilichen Handelns fehlen in der Vorlage. Auch fehlen die Anpassung der Verfahrensrechte der betroffenen Parteien angesichts des erweiterten Instrumentariums. Alle diese Aspekte müssen im Gesetzestext berücksichtigt werden.

Dann ist die vorgesehene Zuständigkeit des Bundes für das Anordnen von Massnahmen zur Gefahrenabwehr aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich. Dies führt zu einem Bruch in der operativen Polizeiarbeit und einem Splitting des Fallmanagements. Es ist deshalb zwingend, dass die Kantone für das Anordnen der präventiven polizeilichen Massnahmen zuständig sein sollen. Verschiedene Kantone haben polizeigesetzliche Bestimmungen ausserhalb des Strafprozessrechts zum Schutz vor Gefährdern erlassen. Im Gesetzestext ist zum Ausdruck zu bringen, dass solche kantonale rechtliche Grundlagen parallel zu den neuen bundesrechtlichen Vorschriften von den kantonalen Behörden angewendet werden können, auch wenn es um mögliche terroristische Aktivitäten geht, zumal die strafrechtliche Zuordnung unklar sein kann. Eine verfassungsmässige Grundlage für den ausschliesslichen Erlass von Bundesrecht im Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr besteht nicht.

Zudem werden die finanziellen und personellen Auswirkungen der Vorlage auf die Kantone nicht detailliert erläutert. Mehr noch, sie werden unterschätzt. Die vorgesehenen Massnahmen dürften nämlich teilweise sehr kostenaufwendige und personalintensive Begleitmassnahmen zur Folge haben. Deren Auswirkungen auf die Kantone werden in den begleitenden Materialien nicht gewürdigt.

Zuletzt lehnt der sgv auf jeden Fall den Ausbau der Kompetenzen Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) ab. Obwohl sie keine Strafverfolgungsbehörde ist, soll die EZV als solche behandelt werden. Die geplanten Änderungen sollen die EZV (insbesondere die Zollfahndung) zu einer Quasi-Kriminalpolizei ausgestalten. Genau das darf aber nicht geschehen. Die EZV ist im Bereich des Verwaltungsstrafrechts tätig – das soll so bleiben. Im Bereich der durch Verwaltungsvereinbarungen geregelten Zusammenarbeit ist die EZV nur im Bereich von Übertretungen tätig – auch das soll so bleiben. Es ist inakzeptabel, dass auf dem Wege einzelner Gesetzesrevisionen die EZV etappenweise mit Funktionen ausgestaltet wird, die ihr eigentlich nicht zukommen sollten.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stv. Direktor